

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Industrie-Police Sach

Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung

(I-PO Sach – Stand 07.2022)

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Gothaer Industrie-Police Sach
- und die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Kundeninformationen	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Gothaer Industrie-Police Sach (I-PO Sach 2022)	6
Tabellarische Kurzübersicht der Paragraphen	6
Teil A – Allgemeine Bestimmungen	8
Teil B – Vereinbarungen zur Sachversicherung	24
Teil C – Vereinbarungen zur Ertragsausfall-Versicherung	51
Anlage: Sicherheitsvorschriften	57
Anlage: Datenschutz-Informationsblatt	57

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangabe

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform

Aktiengesellschaft

Registergericht und Registernummer

Amtsgericht Köln, HRB 21433

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Vorstand

Prof. Dr. Werner Görg
Thomas Bischof (Vorsitzender)
Oliver Brüß
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Harald Ingo Epple
Michael Kurtenbach
Oliver Schoeller

Postanschrift

50598 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift

Gothaer Allee 1
50969 Köln

Niederlassung im EU-Gebiet und dortige Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich

2 Quai Kléber
F-67000 Strasbourg

Hauptbevollmächtigter

Claude Ketterle

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zur Gesamtprämie

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie die Gesamtprämie (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen in den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Ansprechpartner zur außer- gerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• **Gothaer Beschwerde- Management**

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln

Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm
Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• **Versicherungsombudsmann**

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer.
Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Erstprämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrages verweisen wir auf den Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen.

**Anwendbares Recht/
Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen. Einzelheiten sind dem Teil A § 25 der der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gothaer Industrie-Police Sach zu entnehmen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

• **Erstprämie**

Ihre Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• **Folgeprämie**

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

• **SEPA-Lastschrift-Mandat**

Ist mit Ihnen die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

• **Zahlweise**

Sie können mit uns grundsätzlich jährliche, 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Prämienzahlung vereinbaren, wobei wir für 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Prämienzahlung einen Zuschlag verlangen können.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Gothaer Industrie-Police Sach (I-PO Sach 2022)

Tabellarische Kurzübersicht der Paragraphen

		Seite
A.	§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seiner Vertreter bis zum Vertragsschluss	8
Allgemeine Bestimmungen	§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Prämie	9
	§ 3 Dauer und Ende des Vertrages	9
	§ 4 Lastschriftverfahren	10
	§ 5 Ratenzahlung	10
	§ 6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	10
	§ 7 Selbstbeteiligung, Entschädigungsgrenzen, Ereignisdefinition	11
	§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	11
	§ 9 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten	13
	§ 10 Gefahrerhöhung	16
	§ 11 Besondere gefahrerhöhende Umstände	17
	§ 12 Überversicherung	17
	§ 13 Mehrere Versicherer	18
	§ 14 Versicherung für fremde Rechnung	18
	§ 15 Aufwendungsersatz	19
	§ 16 Übergang von Ersatzansprüchen	19
	§ 17 Unklarer Schadentag	20
	§ 18 Kündigung nach dem Versicherungsfall	20
	§ 19 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	20
	§ 20 Anzeigen, Willenserklärungen, Zurückweisung von Kündigungen, Anschriftenänderung	20
	§ 21 Vertragsänderungen	21
	§ 22 Vollmacht des Versicherungsvertreters	21
	§ 23 Repräsentanten	21
	§ 24 Verjährung	21
	§ 25 Zuständiges Gericht	22
	§ 26 Anzuwendendes Recht	22
	§ 27 Embargobestimmung	22
	§ 28 Mitversicherung, Führung	22
	§ 29 Versicherungsteuer und lokale Abgaben	23
	§ 30 Bestandsschutz	23
	§ 31 Innovationsklausel	23
B.	§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden	24
Vereinbarungen zur	§ 2 Feuerversicherung	24
Sach-Versicherung	§ 3 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung	25
	§ 4 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	26
	§ 5 Wasserlöschanlagen-Leckage	27
	§ 6 Leitungswasser	27
	§ 7 Sturm und Hagel	28
	§ 8 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub	28
	§ 9 Überschwemmung und Rückstau	31
	§ 10 Erdbeben	32
	§ 11 Erdsenkung, Erdbeben	32
	§ 12 Schneedruck, Lawinen	32
	§ 13 Vulkanausbruch	32
	§ 14 Glasbruch	33
	§ 15 Unbenannte Gefahren	33
	§ 16 Ausschlüsse	34
	§ 17 Versicherte und nicht versicherte Sachen	35
	§ 18 Daten und Programme	37
	§ 19 Versicherte Kosten	37
	§ 20 Versicherungsort	40
	§ 21 Versicherungswert und Versicherungssumme	41
	§ 22 Umfang der Entschädigung	43
	§ 23 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	45
	§ 24 Sachverständigenverfahren	46
	§ 25 Wiederherbeigeschaffte Sachen	46
	§ 26 Veräußerung der versicherten Sachen	47
	§ 27 Positionen-Erläuterung	48

C.	§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden	51
Vereinbarungen zur	§ 2	Gegenstand der Versicherung	51
Ertragsausfall-Versicherung	§ 3	Sachschaden	51
	§ 4	Ertragsausfallschaden	51
	§ 5	Daten und Programme	51
	§ 6	Haftzeit	51
	§ 7	Versicherungsort	52
	§ 8	Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme	52
	§ 9	Entschädigungsberechnung	53
	§ 10	Versicherte Kosten	53
	§ 11	Unterversicherung	54
	§ 12	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	55
	§ 13	Sachverständigenverfahren	55
	§ 14	Prämierückgewähr, Nachhaftung	55
	§ 15	Buchführungspflicht	56
	§ 16	Terrorakte	56
	§ 17	Positionen-Erläuterung	56
Anlage:			
Sicherheitsvorschriften			
(Nr. 116200)			
	•	Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und Gewerbliche Anlagen (ASF), VdS 2038	57
	•	Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1.000 Volt, VdS 2046	57
	•	Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten, VdS 2047	57
	•	Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern, VdS 2001	57
	•	Feuergefährliche Arbeiten, Richtlinien für den Brandschutz, VdS 2008	57
Anlage: Datenschutz-Informationsblatt			57
(Nr. 116991)			

A. Allgemeine Bestimmungen

A § 1

Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seiner Vertreter bis zum Vertragsschluss

1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Absatzes 1 stellt.

Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die gemäß Satz 1 und Satz 2 anzeigepflichtig waren. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

1.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

1.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

1.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

1.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 1.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 1.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 1.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

1.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

1.3 Frist für die Ausübung der Rechte der Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 1.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 1.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 1.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt, zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

1.4 Rechtsfolgehinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 1.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 1.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 1.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er dem Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

- 1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 1.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 1.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 1.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 1.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.
Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

A § 2 **Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Prämie**

- 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt oder aber lückenlos im Anschluss an alle ablaufenden Vorverträge, die durch diesen Vertrag ersetzt werden, auch wenn diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten ablaufen, maximal jedoch 24 Stunden vor dem vereinbarten Beginn.
- 2.2 Fälligkeit der Prämie
Die Prämie wird zum Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Beginns spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines bzw. zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt wird.
- 2.3 Folgen des Zahlungsverzuges, Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung; Zahlung der Prämie nach Kündigung
- 2.3.1 Wird die Prämie nicht zu dem maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- 2.3.2 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 2.3.3 Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Prämien in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.
Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.3.4 Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.
Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 2.3.2) bleibt unberührt.

A § 3 **Dauer und Ende des Vertrages**

- 3.1 Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 3.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 3.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- 3.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

- 3.5 Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
Meldet der Versicherungsnehmer den Wegfall des versicherten Interesses innerhalb von drei Monaten nach Wegfall, so endet der Vertrag abweichend von Absatz 1 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Risiko weggefallen ist.
- 3.6 Besondere Kündigungsrechte
- 3.6.1 Auf das besondere Kündigungsrecht von Schäden durch Innere Unruhen gemäß Teil B § 3 Ziffer 3.7 wird hingewiesen.
- 3.6.2 Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 3.6.1 Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt den Gesamtvertrag oder einzelne Vertragsteile zu kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass seine Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

A § 4 **Lastschriftverfahren**

- 4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 4.2 Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

A § 5 **Ratenzahlung**

- Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

A § 6 **Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

- 6.1 Allgemeiner Grundsatz
- 6.1.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- 6.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- 6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- 6.2.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- 6.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
- 6.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- 6.2.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A § 7
Selbstbeteiligung, Entschädi-
gungsgrenzen, Ereignisdefinition

- 7.1 Selbstbeteiligung
- 7.1.1 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- Sach- und Ertragsausfallschäden sind, soweit nicht kombiniert vereinbart, gesondert zu betrachten. Danach kommen vereinbarte Entschädigungsgrenzen, Höchstentschädigungen oder Jahreshöchstentschädigungen zur Anwendung.
- 7.1.2 Treffen im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen aufeinander, so kommt nur die höchste Selbstbeteiligung zur Anwendung. Bei Zusammentreffen gleich hoher Selbstbeteiligungen wird nur eine berücksichtigt.
- 7.2 Entschädigungsgrenzen
- 7.2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- 7.2.1.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- 7.2.1.2 bis zu der zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;
- 7.2.1.3 bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- 7.2.2 Treffen im Versicherungsfall mehrere Entschädigungsgrenzen aufeinander, so ist die Entschädigung auf den Betrag der höchsten Entschädigungsgrenze oder Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Bei Zusammentreffen gleich hoher Entschädigungsgrenzen bzw. Jahreshöchstentschädigungen wird nur eine berücksichtigt.
- 7.3 Ereignisdefinition
- Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden entstehen.

A § 8
Obliegenheiten des
Versicherungsnehmers

- 8.1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
- 8.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
- 8.1.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften grob fahrlässig nicht eingehalten, wird der Versicherer bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro keine Kürzung vornehmen. Darüber hinaus bis 500.000 Euro Entschädigungsleistung maximal 20 %.
- Bei einer Entschädigungsleistung, die 500.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 8.1.1.2 die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.
- 8.1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag kündigen, wenn die Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 8.1.3 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften
- 8.1.3.1 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, zu denen das Gewerbeaufsichtsamt, die Berufsgenossenschaft oder bei Versicherungsorten im Ausland eine vergleichbare Organisation nach Kenntnis keine Einwendungen erhoben hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.
- 8.1.3.2 Vorübergehende Abweichungen bis zu einer Dauer von neun Monaten von Sicherheits- und Betriebsvorschriftenvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne dieser Bestimmung.
- 8.1.3.3 Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern oder sonstigen auf dem Versicherungsgrundstück arbeitenden Personen Sicherheitsvorschriften ohne Wissen des Versicherungsnehmers und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten verletzt, so gilt dies nicht als Vertragsverletzung im Sinne dieser Bestimmung.
- 8.1.3.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Obliegenheiten, die begangen werden ohne sein Wissen und Willen oder ohne Wissen und Willen seiner Repräsentanten.

- 8.1.3.5 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Betriebsgebäude, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, gilt, soweit sich im Umkreis von drei Metern keine brennbaren Sachen befinden und es sich nicht um Gefahrguttransporte gekennzeichnete Fahrzeuge handelt, nicht als Vertragsverletzung im Sinne dieser Bestimmung. Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tankvorgänge mit Kraftstoffen ist zu verzichten.

8.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles, der im Rahmen des bestehenden Vertrages reguliert werden soll,

- 8.2.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen; Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadenmeldungen an den Versicherer beeinträchtigt den Versicherungsschutz jedoch nicht.
Die Frist für die Anzeige von Schäden gegenüber dem Versicherer beginnt erst zu dem Zeitpunkt, wenn die Schäden dem Versicherungssachbearbeiter des Versicherungsnehmers bekannt geworden sind.
- 8.2.2 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 8.2.3 über den Vermittler Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung oder Schadenminderung gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 8.2.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung oder Schadenminderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen;
- 8.2.5 soweit möglich dem Versicherer im Rahmen des Zumutbaren jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 8.2.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 8.2.7 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
Die Obliegenheit gilt als erfüllt, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen abgesandt wird. Die Frist beginnt erst zu dem Zeitpunkt, wenn die Schäden dem Versicherungssachbearbeiter des Versicherungsnehmers bekannt geworden sind.
- 8.2.8 der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
Die Obliegenheit gilt als erfüllt, wenn das Verzeichnis innerhalb von fünf Werktagen abgesandt wird. Die Frist beginnt erst zu dem Zeitpunkt, wenn die Schäden dem Versicherungssachbearbeiter des Versicherungsnehmers bekannt geworden sind.
- 8.2.9 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- 8.2.10 das Schadenbild möglichst so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind.
Besichtigt der Versicherer den Schaden nicht innerhalb von drei Arbeitstagen seit Schadenmeldung oder sind Veränderungen unumgänglich (z. B. zur Vermeidung von Betriebsstörungen oder aus Sicherheitsgründen) ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
Bei Schäden bis zu einer voraussichtlichen Höhe von 50.000 Euro ist der Versicherungsnehmer berechtigt, unverzüglich mit den Aufräums- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen. Die Schadennachweispflicht des Versicherungsnehmers gemäß Absatz 2 bleibt unberührt;
- 8.2.11 dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen.

8.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 8.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 8.1 oder Ziffer 8.2 vorläufig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 8.3.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherer zu beweisen.
- 8.3.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 8.3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

A § 9

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

- 9.1 Sicherheitsvorschriften
Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
- 9.1.1 eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften / Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datensicherungsanlage und der Datenträger zu beachten;
- 9.1.2 während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen.
- 9.2 Zusätzliche Obliegenheiten zur Gefahr Feuer
Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
- 9.2.1 die „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ im Betrieb ordnungsgemäß bekannt zu machen;
Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.
Über den Tagesbedarf hinausgehende Mengen von Verpackungsmaterial und brennbaren festen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen in Betriebsräumen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, soweit gewerbe- oder feuerpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Feuergefährliche und explosive Stoffe, die für den Betrieb erforderlich sind, sind in üblichen Mengen vorhanden.
- 9.2.2 die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen.
In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer die Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden, die Mängel fristgerecht zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen. Die Bestimmung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Schwachstromanlagen bis 65 Volt und nicht für Hochspannungsanlagen ab 1.000 Volt.
Falls bei einer Prüfung gemäß Absatz 1 keine erheblichen – die Feuergefahren betreffenden – Mängel festgestellt werden, verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung.
Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 sind ferner nicht anzuwenden für Versicherungsorte mit einer Versicherungssumme von weniger als 7.500.000 Euro.
Außerhalb Deutschlands sind die Anlagen von einem in dem jeweiligen Land gemäß Absatz 1 entsprechenden Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 9.2.3 sofern die versicherten Gebäude, Räume oder Einrichtungen mit einer Brandschutzanlage ausgestattet sind, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden, auf seine Kosten
- 9.2.3.1 die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
- 9.2.3.2 die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
- 9.2.3.3 bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
- 9.2.3.4 der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- 9.2.3.5 Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Ziffer 9.2.4.3 bis 9.2.4.7 und Ziffer 9.2.4.9 unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- 9.2.3.6 Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
- 9.2.3.7 ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbaren Mustervordruck zu führen;
- 9.2.3.8 dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

- 9.2.4 Brandschutzanlagen sind insbesondere
- 9.2.4.1 Brandmeldeanlagen;
 - 9.2.4.2 Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - 9.2.4.3 Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - 9.2.4.4 Sprühwasserlöschanlagen;
 - 9.2.4.5 Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - 9.2.4.6 Schaum-Löschanlagen;
 - 9.2.4.7 Pulver-Löschanlagen;
 - 9.2.4.8 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - 9.2.4.9 Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
- 9.2.5 Anlagen gemäß Ziffern 9.2.4.1 oder 9.2.4.8 sind dem Versicherer durch ein Installationsattest anzuzeigen, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht.
- Anlagen gemäß Ziffern 9.2.4.2 bis 9.2.4.7 und 9.2.4.9 sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
- 9.2.6 Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- 9.2.6.1 Anlagen gemäß Ziffern 9.2.4.1 und 9.2.4.2 vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Ziffer 9.2.4.8 halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - 9.2.6.2 Anlagen gemäß Ziffern 9.2.4.1, 9.2.4.2 und 9.2.4.8 mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - 9.2.6.3 Anlagen gemäß Ziffer 9.2.4.3 mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Ziffern 9.2.4.4 bis 9.2.4.7 und 9.2.4.9 mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Ziffer 9.2.4.2 mindestens alle drei Jahre durch die technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheit ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
Bei Anlagen gemäß Ziffer 9.2.4.3, deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und dieser Schutzgrad mindestens 70 % aufweist, kann auf die nächstfällige Prüfung gemäß Ziffer 9.2.6.3 verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Schutzgrad nicht gekürzt wurde.
Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
- 9.2.7 Die Vereinbarung elektrische Anlagen und die sonstigen Sicherheitsvorschriften sind nicht anzuwenden bei Gebäuden und Räumen, die nur Wohn- und Sozialzwecken dienen und bei Bürogebäuden. Sie gelten ferner nicht für Versicherungsorte, bei denen der Versicherungsnehmer (z. B. als Mieter) keinen Einfluss auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hat und nicht bei unbenannten Versicherungsorten.
- 9.2.8 Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1.000 Volt
- Nicht zu den ortsveränderlichen Geräten zählen Steh- und Tischlampen, Computer inkl. Bildschirm, Drucker und Faxgeräte, Rechen- und Schreibmaschinen, Diktier- und Wiedergabegeräte und ähnliche Geräte.
- 9.3 Zusätzliche Obliegenheiten zur Gefahr Wasserlöschanlagen-Leckage
- Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen der Wasserlöschanlage abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 9.4 Zusätzliche Obliegenheiten zur Gefahr Einbruchdiebstahl und Raub
- Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
- 9.4.1 alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit in diesen Betriebsteilen ruht; Mittagspausen gelten nicht als Ruhepausen;
 - 9.4.2 alle vereinbarten Sicherungen uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;
 - 9.4.3 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

- 9.4.4 sofern versicherte Räume und Behältnisse mit einer Einbruchmeldeanlage überwacht werden,
- 9.4.4.1 die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - 9.4.4.2 die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; Mittagspausen gelten nicht als Ruhepausen;
 - 9.4.4.3 die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar Einbruchmeldeanlagen der Klassen A und B jährlich und der Klasse C halbjährlich;
 - 9.4.4.4 Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - 9.4.4.5 während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen oder in Abstimmung mit dem Versicherer geeignete Maßnahmen zu vereinbaren;
 - 9.4.4.6 Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des bisherigen Systems verwenden zu lassen;
 - 9.4.4.7 die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
- 9.4.5 Sind für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub vereinbarte Sicherungen nicht vorhanden oder werden diese nicht betätigt, wird der Versicherer bei grober Fahrlässigkeit bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro keine Kürzung vornehmen.
Darüber hinaus bis 500.000 Euro Entschädigungsleistung maximal 20 %.
Bei einer Entschädigungsleistung, die 500.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 9.5 Zusätzliche Obliegenheiten zur Gefahr Leitungswasser
Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
- 9.5.1 nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten oder einmal pro Woche zu kontrollieren;
 - 9.5.2 während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 9.6 Zusätzliche Obliegenheiten zur Gefahr Sturm / Hagel
Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen. Die Bestimmung ist nicht anzuwenden bei Gebäuden und Räumen, die nur Wohn- und Sozialzwecken dienen und bei Bürogebäuden. Sie gilt ferner nicht für Versicherungsorte, bei denen der Versicherungsnehmer (z. B. als Mieter) keinen Einfluss auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hat.
- 9.7 Zusätzliche Obliegenheiten zur Gefahr Überschwemmung und Rückstau
Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen vorhandene Rückstausicherungen einmal jährlich zu kontrollieren.
Die Bestimmung ist nicht anzuwenden bei Gebäuden und Räumen, die nur Wohn- und Sozialzwecken dienen und bei Bürogebäuden. Sie ist nicht anzuwenden für Versicherungsorte, bei denen der Versicherungsnehmer (z. B. als Mieter) keinen Einfluss auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hat.
- 9.8 Folgen der Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der oben genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A § 10
Gefahrerhöhung

- 10.1 Begriff der Gefahrerhöhung
 - 10.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
 - 10.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss in Textform gefragt hat.
 - 10.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 10.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
 - 10.1.4 Besichtigt der Versicherer das versicherte Risiko nach Vertragsabschluss (Erstbesichtigung oder Nachbesichtigung), so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände angezeigt worden sind. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
- 10.2 Pflichten des Versicherungsnehmers
 - 10.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - 10.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
 - 10.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
 - 10.2.4 Hat der Versicherungsnehmer einen Versicherungssachbearbeiter, der Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen (z. B. Gefahrerhöhungen) regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von diesem als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem der Versicherungssachbearbeiter des Versicherungsnehmers Kenntnis der vertragserheblichen Tatsachen erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an den Versicherungssachbearbeiter unverzüglich erstatten.
 - 10.2.5 Gefahrerhöhung – Versehensklausel
Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen unverzüglich anzeigen. Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.
- 10.3 Kündigung oder Vertragsanpassung
 - 10.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 10.2.1 kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 10.2.2 und Ziffer 10.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - 10.3.2 Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 10.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 10.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

- 10.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 10.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 10.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherer zu beweisen.
Bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro wird der Versicherer bei einer grob fahrlässigen Gefahrerhöhung keine Kürzung vornehmen. Darüber hinaus bis 500.000 Euro Entschädigungsleistung maximal 20 %.
Bei einer Entschädigungsleistung, die 500.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 10.5.2 In den Fällen einer Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Ziffer 10.2.2 und Ziffer 10.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, nicht zur Leistung verpflichtet.
Der Versicherer ist leistungsfrei, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht auf Vorsatz beruht. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherer zu beweisen.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 10.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- 10.5.3.1 soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 10.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 10.5.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

A § 11 Besondere gefahrerhöhende Umstände

- 11.1 Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- 11.1.1 sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hatte;
- 11.1.2 von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird oder Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden. Bauliche Veränderungen (auch Neubauten), mit denen keine Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 11.1.1 verbunden ist, sowie die Leerstellung eines Gebäudes oder eines überwiegenden Teils eines Gebäudes sind nicht anzeigepflichtig.
- 11.2 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.1.1 liegt nicht vor, wenn
- 11.2.1 neue Betriebszweige aufgenommen werden, die in die Art der auf dem Versicherungsgrundstück ausgeübten Betriebe – dazu zählen auch Hilfs- und Nebenbetriebe – fallen.
- 11.2.2 der Versicherungsnehmer auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, sofern das Schlüsseldepot
- 11.2.2.1 von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist;
- 11.2.2.2 durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
- 11.2.2.3 gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
- 11.2.3 Gebäude vorübergehend bis zu einer Dauer von 12 Monaten nicht genutzt werden.

A § 12 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A § 13

Mehrere Versicherer

- 13.1 **Anzeigepflicht**
Wird bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung nach Eintritt eines Versicherungsfalles mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 13.2 **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziffer 13.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Ziffer 8.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 13.3 **Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
13.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
13.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
13.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 13.4 **Beseitigung der Mehrfachversicherung**
13.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
13.4.2 Die Regelungen nach Ziffer 13.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.
Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

A § 14

Versicherung für fremde Rechnung

- 14.1 **Rechte aus dem Vertrag**
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 14.2 **Zahlung der Entschädigung**
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 14.3 **Kenntnis und Verhalten**
14.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- 14.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 14.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

A § 15

Aufwendungsersatz

- 15.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - 15.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - 15.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig oder erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - 15.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 15.1.1 und Ziffer 15.1.2 entsprechend kürzen.
 - 15.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - 15.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 15.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - 15.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
Absatz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Kosten durch einen rechtsgültigen Bescheid der Feuerwehr oder anderer Institutionen verpflichtet ist.
- 15.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
 - 15.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch die aufgewendeten Kosten zur Ermittlung und Feststellung der Schadenursache, wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist.
 - 15.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Ziffer 15.2.1 entsprechend kürzen.

A § 16

Übergang von Ersatzansprüchen

- 16.1 Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen ein Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe, kann der Übergang nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, es sei denn, der Schaden wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder sofern eine Haftpflichtversicherung besteht.
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 16.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.
Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherer.

16.3 Verzicht auf Schadenersatzansprüche

Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte verzichtet hat. Dies gilt jedoch nicht für Schadenersatzansprüche wegen Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von den Dritten oder deren Repräsentanten oder die vorsätzlich oder grob fahrlässig von sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Dritten verursacht werden.

Diese Vereinbarung gilt nicht bei Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

Gegenüber Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers sowie gegen Unternehmen oder Arbeitnehmern der hierdurch versicherten Unternehmensgruppe, soweit hierfür keine Haftpflichtversicherung eintritt, verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Leih- oder Zeitarbeiter sowie ständige freiberufliche Mitarbeiter sind Arbeitnehmern gleichgestellt.

A § 17

Unklarer Schadentag

Ist es strittig, ob der Tag des Schadeneintritts innerhalb der Vertragszeit liegt, so tritt der Versicherer dennoch in die Schadenregulierung ein, soweit der Schaden innerhalb der Vertragszeit bekannt geworden ist.

A § 18

Kündigung nach dem Versicherungsfall

18.1 Kündigungsrecht

18.1.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

18.1.2 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie kann entweder nur für den vom Schaden betroffenen Vertragsteil oder den Gesamtvertrag erklärt werden. Kündigt der Versicherer einzelne Vertragsteile so ist der Versicherungsnehmer berechtigt den Gesamtvertrag zu kündigen. Ferner ist der Versicherungsnehmer berechtigt andere bei demselben Versicherer bestehenden Sach- oder Ertragsausfallversicherungen zum gleichen Zeitpunkt zu kündigen.

18.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

18.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird drei Monate nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

A § 19

Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

19.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

19.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

19.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Das Vorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherer zu beweisen.

Der Versicherer verzichtet auf diese Möglichkeit der Leistungskürzung bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro. Darüber hinaus bis 1.000.000 Euro Entschädigungsleistung wird eine Kürzung von maximal 20 % vorgenommen.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 1.000.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

19.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A § 20

Anzeigen, Willenserklärungen, Zurückweisung von Kündigungen, Anschriftenänderung

20.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

20.2

Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer nicht unverzüglich widerspricht.

- 20.3 Bestehen anderweitige Versicherungsverträge bei demselben Versicherer oder unter Führung des-
selben Versicherers, so gelten Anzeigen über Gefahrumstände bei Abschluss des Vertrages oder
über Gefahränderungen nach Abschluss des Vertrages für alle Verträge.
- 20.4 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensnennung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt,
genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die
Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.
Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung
gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 20.5 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abge-
schlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Zif-
fer 20.4 entsprechend Anwendung.

A § 21 **Vertragsänderungen**

- 21.1 Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsänderungen alle Gefahrumstände wahrheitsge-
mäß und vollständig angezeigt worden sind, die anzeigepflichtig waren.
Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
- 21.2 Nachversicherungen während der Vertragsdauer werden zum vereinbarten Prämiensatz übernom-
men, sofern mit der Nachversicherung keine Gefahrerhöhung verbunden ist.

A § 22 **Vollmacht des** **Versicherungsvertreters**

- 22.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärun-
gen entgegenzunehmen betreffend
- 22.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- 22.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- 22.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versi-
cherungsverhältnisses.
- 22.2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungs-
scheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 22.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im
Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn
leistet, anzunehmen.
Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen,
wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässig-
keit nicht kannte.

A § 23 **Repräsentanten**

- 23.1 Dem Versicherungsnehmer stehen seine Repräsentanten gleich.
- 23.2 Als Repräsentanten gelten ausschließlich bei:
- 23.2.1 Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands
- 23.2.2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
- 23.2.3 Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
- 23.2.4 offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
- 23.2.5 Einzelfirmen – die Inhaber
- 23.2.6 anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des
öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsor-
gane.
- 23.2.7 bei ausländischen Firmen – der entsprechende Personenkreis

A § 24 **Verjährung**

- 24.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
- 24.2 Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der
Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis
erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 24.3 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei
der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten
Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

A § 25
Zuständiges Gericht

- 25.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers zur Zeit der Klageerhebung liegt. Zuständig sind ausschließlich deutsche Gerichte.
- 25.2 Wird die Klage von einem oder gegen ein mitversichertes Unternehmen erhoben, so ist abweichend von Ziffer 25.1 auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Sitz oder die Niederlassung des mitversicherten Unternehmens zur Zeit der Klageerhebung liegt. Dies gilt nicht für mitversicherte Unternehmen im Ausland. Zuständig sind ausschließlich deutsche Gerichte.

A § 26
Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

A § 27
Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A § 28
Mitversicherung, Führung

- 28.1 Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von Ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.
Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil. Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.
- 28.2 Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.
Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
- 28.3 Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.
Der führende Versicherer ist nicht berechtigt
- 28.3.1 zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- 28.3.2 zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- 28.3.3 zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
- 28.3.3.1 die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres
- 28.3.3.2 die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Teil A § 8 Ziffer 8.1.2 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Teil A § 10 Ziffer 10.3.1.
- 28.3.4 zur Veränderung von Selbstbeteiligungen und Prämien.
- 28.3.5 Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 Euro übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.
- 28.3.6 Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
- 28.3.6.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 28.3.6.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- 28.3.6.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszuweiten, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziffer 28.3.6.2 nicht.

A § 29
Versicherungsteuer und
lokale Abgaben

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer relevanten Informationen oder Schätzungen zur Verfügung stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuern oder ähnlichen Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungsteuer und sonstige Abgaben.

A § 30
Bestandsschutz

- 30.1 Sofern im Versicherungsfall die Regelungen des unmittelbaren Gothaer Vorvertrages (maßgebend ist der letzte Vertragsstand) zu einer günstigeren Regelung für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten führen, finden ausschließlich die Regelungen dieses Gothaer Vorvertrages Anwendung. Dies gilt nicht für Versicherungsschutz, der sich auf weitere Vorverträge bezieht (z. B. Bestandsschutz anderer Verträge).
- 30.2 Diese Bestimmungen finden keine Anwendung in den Fällen der zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ausdrücklich herbeigeführten Änderungen / Abweichungen gegenüber dem Vorvertrag / Vorvertragsstand (bspw. der Vereinbarung von Selbstbeteiligungen).
- 30.3 Der Versicherungsschutz der Bestandsschutzdeckung gilt nur für die Versicherungen, Gefahren und Risiken, die im Rahmen der Gothaer Industrie-Police Sach abgeschlossen sind und wenn zwischen dem Vorvertrag und dem Vertrag der Gothaer Industrie-Police Sach lückenloser Versicherungsschutz besteht.

A § 31
Innovationsklausel

Werden die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der rechtlich selbstständigen Versicherungsverträge der Gothaer Industrie-Police Sach ganz oder teilweise zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten diese Verbesserungen ab ihrem Gültigkeitstag für neu eintretende Versicherungsfälle auch für alle rechtlich selbstständigen Bestandsverträge der Gothaer Industrie-Police Sach, denen ältere Bedingungsstände zugrunde liegen.

B. Vereinbarungen zur Sach-Versicherung

B § 1

Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für nachfolgende Gefahren oder Gefahrengruppen. Bei den Versicherungen der einzelnen Gefahren oder Gefahrengruppen handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge. Diese können selbstständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden. Jede der Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist. Soweit eine Versicherung nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren oder Gefahrengruppen betreffenden Bestimmungen.
- 1.2 Feuerversicherung (§ 2)
- 1.3 Versicherung zusätzlicher Gefahren:
 - 1.3.1 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ 3);
 - 1.3.2 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ 4);
 - 1.3.3 Wasserlöschanlagen-Leckage (§ 5);
 - 1.3.4 Leitungswasser (§ 6);
 - 1.3.5 Sturm und Hagel (§ 7);
 - 1.3.6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (§ 8);
 - 1.3.7 Überschwemmung und Rückstau (§ 9);
 - 1.3.8 Erdbeben (§ 10);
 - 1.3.9 Erdsenkung, Erdbeben (§ 11);
 - 1.3.10 Schneedruck, Lawinen (§ 12);
 - 1.3.11 Vulkanausbruch (§ 13);
 - 1.3.12 Glasbruch (§ 14);
 - 1.3.13 Unbenannte Gefahren (§ 15).

B § 2

Feuerversicherung

- 2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch
 - 2.1.1 Brand (Ziffer 2.2);
 - 2.1.2 Blitzschlag (Ziffer 2.3);
 - 2.1.3 Explosion oder Implosion (Ziffer 2.4);
 - 2.1.4 Anprall oder Absturz von Flugobjekten, ihrer Teile oder ihrer Ladung (Ziffer 2.5).
- 2.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Ergänzend dazu sind versichert

 - 2.2.1 Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen sowie an Filteranlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmer, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen und an deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.
 - 2.2.2 Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Austreten glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Dies gilt auch für Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind. Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst werden ebenfalls ersetzt. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses und der Schaden an der Durchbruchstelle. Schäden an den Schmelzmassen selbst sind ebenfalls nicht zu ersetzen.
 - 2.2.3 Schäden durch ein Feuer, das unabhängig von normalen atmosphärischen Bedingungen unter Lichterscheinung unter Mitwirkung von konzentriertem Sauerstoff oder sonstigen Stoffen, z. B. Chlor, Fluor, Brom usw., entsteht. Die Mitwirkung betriebsbedingter Wärme schließt die Ersatzpflicht nicht aus.
 - 2.2.4 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Sengschäden, die nicht dadurch entstanden sind, dass sich eine versicherte Gefahr nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.4 verwirklicht hat. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
 - 2.2.5 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Brandschäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem anderen Nutzfeuer als unter Ziffer 2.2.1 zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
 - 2.2.6 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Fermentationsschäden. Fermentationsschäden sind Schäden in Form von Verkohlungen von Trockengut oder Ernterzeugnissen und einem Brand gleichgestellt. Dies gilt jedoch nicht für Silage. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
 - 2.2.7 Schäden, die an versicherten Sachen infolge einer Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 2.1 entstehen.

- 2.3 Blitzschlag
Blitzschlag ist der Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Ergänzend dazu sind versichert
- 2.3.1 Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
 - 2.3.2 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
 - 2.3.3 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Schäden durch sonstige Wirkungen des elektrischen Stromes. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
- 2.4 Explosion oder Implosion
- 2.4.1 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
Nicht versichert sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an den Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr verwirklicht hat.
 - 2.4.2 Der Explosion gleichgestellt sind Schäden durch Implosion. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- 2.5 Anprall oder Absturz von Flugobjekten, seiner Teile oder seiner Ladung
Schäden durch Flugobjekte liegen vor, wenn versicherte Sachen durch Anprall oder Absturz von Flugobjekten (bemannte und unbemannte), ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden oder im Zusammenhang damit abhandenkommen.
- 2.6 Gebäudebeschädigung durch Dritte/Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen (nur subsidiär)
Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze sind auch Schäden an Gebäuden, Sicherungseinrichtungen, Schaukästen und Vitrinen versichert, die dadurch entstehen, dass Dritte einbrechen, einsteigen oder eindringen. Mitversichert ist auch der Versuch einer solchen Tat.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf außen am Gebäude angebrachte Sachen durch einfachen Diebstahl. Entschädigung für Diebstahl wird geleistet, wenn die außen am Gebäude angebrachten Sachen nachweislich fest mit dem Gebäude verbunden waren.
Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die außen am Gebäude angebrachten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
Diese Regelungen greifen subsidiär, wenn keine Deckung über eine andere Gefahr oder Gefahrengruppe gegeben sein sollte. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
- 2.7 Brand- oder Explosionsschäden durch Kampfmittel aus den beiden beendeten Weltkriegen sind mitversichert.
- 2.8 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
- 3.1 Innere Unruhen
- 3.1.1 Der Versicherer leistet abweichend von Teil B § 16 Ziffer 16.1.2 (Ausschluss Innere Unruhen) Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhandenkommen.
 - 3.1.2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

B § 3
Innere Unruhen, Böswillige
Beschädigung, Streik,
Aussperrung

- 3.2 Böswillige Beschädigung
 - 3.2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.
 - 3.2.2 Als böswillige Beschädigung gelten auch Schäden durch Graffiti. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
 - 3.2.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden, Sicherungseinrichtungen, Schaukästen und Vitrinen durch Vandalismus. Vandalismus liegt vor, wenn versicherte Sachen durch Dritte vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
- 3.3 Streik, Aussperrung
 - 3.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen.
 - 3.3.2 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 - 3.3.3 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 3.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

 - 3.4.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Flugobjekten, ihrer Teile oder Ladung, es sei denn, der Brand, der Blitzschlag, die Explosion, die Implosion oder der Anprall oder Absturz von Flugobjekten, ihrer Teile oder Ladung sind durch Innere Unruhen entstanden;
 - 3.4.2 Erdbeben
 - 3.4.3 Verfügung von hoher Hand
- 3.5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 3.6 Besonderes Kündigungsrecht

Die versicherte Gefahrengruppe Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 1 Monat nach Zugang wirksam.
- 4.1 Fahrzeuganprall
 - 4.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Fahrzeuganprall abhandenkommen.
 - 4.1.2 Fahrzeuganprall ist jede Berührung von Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugen oder fahrbaren Arbeitsmaschinen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden. Mitversichert sind auch Schäden durch Berührung von Ladung eines der genannten Fahrzeuge sowie durch Berührung mit Sachen, die durch diese Fahrzeuge an versicherte Sachen gelangen.
 - 4.1.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

 - 4.1.3.1 Schäden durch Verschleiß
 - 4.1.3.2 Schäden an den Fahrzeugen, die den Fahrzeuganprall verursacht haben und Schäden an Fahrzeugen des Versicherungsnehmers. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Hub- und Gabelstapler sowie fahrbare Arbeitsmaschinen.
- 4.2 Rauch
 - 4.2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch zerstört oder beschädigt werden oder in Zusammenhang mit Rauch abhandenkommen.
 - 4.2.2 Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück oder in der direkt angrenzenden Nachbarschaft befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und auf versicherte Sachen einwirkt.
- 4.3 Überschalldruckwellen
 - 4.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Überschalldruckwellen abhandenkommen.
 - 4.3.2 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittel-

B § 4
Fahrzeuganprall, Rauch,
Überschalldruckwellen

bar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

4.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Flugobjekten ihrer Teile oder Ladung;

B § 5
Wasserlöschanlagen-Leckage

5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

5.2 Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage. Zur Wasserlöschanlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

5.3 Als Wasserlöschanlagen-Leckage gelten auch Frost- und sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen.

5.4 Versicherungsschutz besteht auch für Frostschäden an den sonstigen Einrichtungen oder Teilen dieser Anlagen.

5.5 Den Wasserlöschanlagen sind sonstige Feuerlöschanlagen gleichgestellt.

5.6 Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ist das Wiederauffüllen von Löschmittel nach einem bestimmungswidrigen Austritt von Löschmitteln mitversichert. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.

5.7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schaden durch

5.7.1 Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage.

5.7.2 Schwamm

5.7.3 Erdsenkung, Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung, den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat.

5.7.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Flugobjekten, ihrer Teile oder Ladung.

5.7.5 Erdbeben

B § 6
Leitungswasser

6.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

6.2 Als Leitungswasser gelten Wasser, Wasserdampf oder sonstige Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Leitungen oder den sonstigen mit den Leitungssystemen verbundenen Einrichtungen (z. B. Heizkörper, Wannen, Maschinen, Schwimmbäder, Hähnen) oder Kreisläufen bestimmungswidrig ausgetreten sind. Die Gleichstellung sonstiger Flüssigkeiten gilt für Maschinen nur insoweit, als die Zweckbestimmung der Flüssigkeit überwiegend darin besteht, Wärme zu- oder abzuführen.

6.3 Ergänzend dazu sind versichert

6.3.1 Rohrbruch- oder Frostschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an Leitungen oder Kreisläufen. Hierzu zählen auch Regenwasserableitungen.

6.3.2 Frostschäden an den mit den Leitungen oder Kreisläufen verbundenen sonstigen Einrichtungen. Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gelten auch Bruchschäden mitversichert.

6.3.3 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Bruch- und Frostschäden außerhalb des Versicherungsortes, soweit diese Leitungen oder Kreisläufe der Ver- oder Entsorgung der versicherten Gebäude dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.

6.3.4 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze der Verlust bzw. Mehrverbrauch von Wasser oder anderen Medien, die aus den versicherten Leitungen oder Einrichtungen bestimmungswidrig austreten. Mehrkosten für Abwasserbeseitigung als Folge des Mehrverbrauchs von Frischwasser gilt mitversichert. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.

6.3.5 Gasleitungen sind Wasserleitungen gleichgestellt.

- 6.4 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind Schäden durch
- 6.4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;
 - 6.4.2 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - 6.4.3 Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen und Schäden an den Wasserlöschanlagen selbst;
 - 6.4.4 Schwamm;
 - 6.4.5 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Flugobjekten, ihrer Teile oder Ladung;
 - 6.4.6 Erdsenkung, Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 6.2 die Erdsenkung, den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
 - 6.4.7 Erdbeben.

B § 7 **Sturm und Hagel**

- 7.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- 7.2 Sturm
Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mind. 62 km/h). Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird sie unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich versicherte Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 7.3 Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- 7.4 Ergänzend dazu sind versichert
- 7.4.1 im Freien befindliche Sachen;
 - 7.4.2 Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind, elektrische Freileitungen einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen.
- 7.5 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind Schäden durch
- 7.5.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Flugobjekten, ihrer Teile oder Ladung;
 - 7.5.2 Sturmflut;
 - 7.5.3 Lawinen.

B § 8 **Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub**

- 8.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- 8.1.1 Einbruchdiebstahl (Ziffer 8.2)
 - 8.1.2 Vandalismus nach einem Einbruch (Ziffer 8.3)
 - 8.1.3 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes (Ziffer 8.4)
 - 8.1.4 Raub auf Transportwegen (Ziffer 8.5)
- oder durch den Versuch dieser Taten abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.
- 8.2 Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
- 8.2.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt. Chipbasierte, appgesteuerte oder vergleichbare Keyless- Systeme, code- oder magnetkartengesteuerte oder ähnliche elektronische schlüssellose Schließsysteme, die zum Öffnen von Räumen und Gebäuden vorgesehen sind, sind normalen herkömmlichen Schlüsseln und Schließsystemen gleichgestellt. Als falscher Schlüssel gilt in diesem Zusammenhang auch das unberechtigte auslesen, kopieren oder verwenden von Daten und Signalen von Schlüsseln zu vorgenannten elektronischen Schließsystemen. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
 - 8.2.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 8.2.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

- 8.2.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- 8.2.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 8.4.1.1 oder Ziffer 8.4.1.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- 8.2.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Ziffer 8.4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet.
Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
- 8.2.5.1 Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 8.2.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- 8.2.5.2 Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- 8.2.5.3 Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Ziffer 8.4.1.1 oder Ziffer 8.4.1.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- 8.2.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch ein Repräsentant den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- 8.3 Vandalismus nach einem Einbruch
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 8.2.1, Ziffer 8.2.5 oder Ziffer 8.2.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 8.4 Raub
- 8.4.1 Raub liegt vor, wenn
- 8.4.1.1 gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).
- 8.4.1.2 der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- 8.4.1.3 dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- 8.4.2 Einem Arbeitnehmer stehen sonstige geeignete volljährige Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
- 8.5 Raub auf Transportwegen
- 8.5.1 Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Ziffer 8.4.1
- 8.5.1.1 Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
- 8.5.1.2 Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
- 8.5.1.3 In den Fällen von Ziffer 8.4.1.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

- 8.5.2 Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer, Entschädigung bis zu 25.000 Euro auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
- 8.5.2.1 durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
 - 8.5.2.2 durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
 - 8.5.2.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
 - 8.5.2.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- 8.5.3 Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung
- 8.5.3.1 über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - 8.5.3.2 über 75.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - 8.5.3.3 über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
- 8.5.4 Soweit Ziffer 8. 5.3 den Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden. Soweit Ziffer 8.5.3 den Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer auch als den Transport durchführende Person. Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.
- 8.6 Ereignisort
- 8.6.1 Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls gemäß Ziffer 8.2, eines Vandalismus gemäß Ziffer 8.3 oder eines Raubes gemäß 8.4 müssen innerhalb der auf dem Versicherungsort gelegenen Räume von Gebäuden verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb der Räume von Gebäuden desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
- 8.6.2 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Ziffer 8.4.1.1 bis Ziffer 8. 4.1.3 verübt wurden.
- 8.6.3 Bei Raub auf Transportwegen beginnt der Transportweg mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe. Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.
- 8.7 Ergänzend dazu sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert,
- 8.7.1 Schäden an Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb von Gebäuden. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Versicherungsortes und in dessen unmittelbarer Umgebung. Versicherungsschutz besteht, wenn ein Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet;
 - 8.7.2 Schäden an Sachen, die – insbesondere an Schaufensterinhalt – durch Einbruchdiebstahl verursacht werden, ohne dass der Täter das Gebäude betritt;
 - 8.7.3 Nicht zulassungs- und versicherungspflichtige Geschäftsfahrräder gegen einfachen Diebstahl, wenn
 - 8.7.3.1 das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert war. Dies ist z. B. der Fall, wenn Fahrräder an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind oder sich in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges befinden. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
 - 8.7.3.2 der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der Polizei angezeigt hat und dem Versicherer einen Nachweis dafür erbracht hat, daß die Sachen nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
 - 8.7.4 wenn versicherte Sachen außerhalb von Gebäuden auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück aus Containern, Zelten, Traglufthallen, Gitterboxen oder ähnlichen Behältnissen entwendet werden, wenn der Dieb sich gewaltsam Zutritt hierzu verschafft hat. Werden diese Behältnisse selbst entwendet, so besteht hierfür auch Versicherungsschutz.

- 8.7.5 Einfacher Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einfachen Diebstahl von abhanden-
gekommenen, außen am Gebäude angebrachten Sachen.
Entschädigung für Diebstahl wird geleistet, wenn die außen am Gebäude angebrachten
Sachen nachweislich fest mit dem Gebäude verbunden waren.
Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienst-
stelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die
außen am Gebäude angebrachten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit der
Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
- 8.8 Nicht versicherte Schäden
 - 8.8.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Flugobjekten, ihrer
Teile oder Ladung;
 - 8.8.2 Überschwemmung oder Rückstau;
 - 8.8.3 Erdbeben

B § 9 Überschwemmung und Rückstau

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung (Ziffer 9.1) oder Rückstau (Ziffer 9.2) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- 9.1 Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen einschließlich Straßen, Geh- und Rad-
wege mit Oberflächenwasser durch
 - 9.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - 9.1.2 Witterungsniederschläge;
Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gilt versichert, wenn Witterungsniederschläge
über Balkone oder Dachterrassen in das Gebäude eindringen. Voraussetzung hierfür ist,
dass gleichzeitig eine Überschwemmung durch Überflutung des Grund und Bodens mit
Oberflächenwasser vorliegt.
Es besteht kein Versicherungsschutz hierfür, wenn
 - 9.1.2.1 das Eindringen ausschließlich auf einen Gebäudemangel zurückzuführen ist
oder
 - 9.1.2.2 wenn das Eindringen durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster,
Außentüren oder andere Öffnungen erfolgte, es sei denn, dass diese Öff-
nungen durch die Überschwemmung entstanden sind und einen Gebäude-
schaden darstellen.
 Die auf Balkonen und Dachterrassen angebrachten Abläufe und Regenwasserableitungen
sind entsprechend freizuhalten.
 - 9.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 9.1.1 oder Ziffer 9.1.2.
 - 9.1.4 Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Versicherungsgrundstück in Hanglage liegt,
wo aufgrund dieser Lage eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungs-
grundstückes mit Oberflächenwasser nicht möglich ist.
- 9.2 Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden)
Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus Ableitungsrohren oder
damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- 9.3 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind Schäden durch
 - 9.3.1 Erdbeben;
 - 9.3.2 Sturmflut;
 - 9.3.3 Grundwasser, soweit gemäß Ziffer 9.1.3 nicht an die Erdoberfläche gedrungen;
 - 9.3.4 Vulkanausbruch.
- 9.4 Wartezeit
 - 9.4.1 Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab
Antragsstellung (Wartezeit).
 - 9.4.2 Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rück-
stau über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeit-
liche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

B § 10
Erdbeben

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- 10.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- 10.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - 10.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - 10.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

B § 11
Erdsenkung, Erdrutsch

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch Erdsenkung (Ziffer 11.1) oder Erdrutsch (Ziffer 11.2) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- 11.1 Erdsenkung
Erdsenkung ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 11.2 Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- 11.3 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind Schäden durch
 - 11.3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Flugobjekten, ihrer Teile oder Ladung.
 - 11.3.2 Trockenheit oder Austrocknung
 - 11.3.3 Vulkanausbruch
 - 11.3.4 Überschwemmung oder Rückstau
 - 11.3.5 Erdbeben

B § 12
Schneedruck, Lawinen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch Schneedruck (Ziffer 12.1) oder Lawinen (Ziffer 12.2) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- 12.1 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee oder Eismassen.
Versichert sind auch Schäden, bei denen sich das Gewicht der Schnee- oder Eismassen nur mitursächlich ausgewirkt hat oder bei denen sich das Gewicht der Schnee- und Eismassen unmittelbar auf die versicherte Sache erst nach oder beim Schmelzen ausgewirkt hat.
- 12.2. Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 12.3 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
 - 12.3.1 Überschwemmung
 - 12.3.2 Erdbeben
 - 12.3.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Flugobjekten, ihrer Teile oder Ladung.

B § 13
Vulkanausbruch

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- 13.1 Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- 13.2 Nicht versicherte Schäden
 - 13.2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Flugobjekten, ihrer Teile oder Ladung.
 - 13.2.2 Erdbeben

B § 14 Glasbruch

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Teil B § 17 Ziffer 17.6 die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Ergänzend dazu sind Werbeanlagen wie folgt versichert:

- 14.1 Bei Leuchtstoffröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen): Das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- 14.2 Bei Firmenschildern, Transparenten und LED-Anlagen: Das Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile. Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.
- 14.3 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
 - 14.3.1 Beschädigung von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche)
 - 14.3.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrschreiben-Isolierverglasungen
Der Versicherer leistet Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen bei Mehrschreiben-Isolierverglasungen, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt.
 - 14.3.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung
 - 14.3.4 Erdbeben
 - 14.3.5 Sturmflut

B § 15 Unbenannte Gefahren

- 15.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als gemäß Teil B § 2 bis Teil B § 14 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schadet und im Falle der groben Fahrlässigkeit diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 15.2 Nicht versichert sind Schäden durch
 - 15.2.1 normale Abnutzung, Alterung; dauernde Einwirkung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - 15.2.2 Löschen oder Ändern von Daten, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers (Datenspeicher für maschinenlesbare Information), auf dem die Daten gespeichert waren;
 - 15.2.3 normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen;
 - 15.2.4 Kontamination (zum Beispiel Vergiftung, Ablagerung, Verrußung, Verstaubung) es sei denn, die Kontamination ist Folge eines Schadens an anderen versicherten Sachen;
 - 15.2.5 Wasser-, Schmier-, oder Kühlmittelmangel;
 - 15.2.6 den inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit von Sachen;
 - 15.2.7 Mikroorganismen, Pilze, Viren, Tiere oder Pflanzen;
 - 15.2.8 Trockenheit oder Austrocknung des Untergrundes;
 - 15.2.9 Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten;
 - 15.2.10 normales Setzen, Reißen, Schrumpfen und Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Hof und Gehsteigbefestigungen;
 - 15.2.11 Konstruktions- und Planungsfehler, Material- oder Ausführungsfehler;
 - 15.2.12 fehlende äußere Einwirkung oder Bedienungsfehler, Wartung, Montage, Reparatur, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations-, Bürotechnik, sonstigen elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten;
 - 15.2.13 Über- oder Untertagebau (Gewinnung von Rohstoffen);
 - 15.2.14 Sturmflut;
 - 15.2.15 Überschwemmung oder Rückstau durch andere als in Teil B § 9 beschriebene Sachverhalte;
 - 15.2.16 Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
 - 15.2.17 Verfügung von hoher Hand

15.3 Folgeschäden

Durch Ziffer 15.2.1 bis Ziffer 15.2.13 verursachte Folgeschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind mitversichert, soweit diese Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen. Als Sachteil im Sinne dieser Bestimmung gilt die technische Funktionseinheit (mindestens Baugruppe oder Austauschereinheit).

15.4 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Dritten. Für Schäden, für die die vorgenannten Dritten im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung einzutreten haben, gilt der Verzicht auf Schadensersatzansprüche nach Teil A § 16 Ziffer 16.3 nicht.

15.5 Nicht versicherte Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- 15.5.1 Sachen während des Transportes außerhalb der im Versicherungsschein genannten Versicherungsgrundstücke.
- 15.5.2 Schäden an Mikroorganismen, lebende Tiere oder lebende Pflanzen
- 15.5.3 Schäden an Sachen in oder durch Be- oder Verarbeitung
- 15.5.4 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind oder deren Probetrieb noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

B § 16 Ausschlüsse

16.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die entstehen durch

- 16.1.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
- 16.1.2 Innere Unruhen, soweit nicht nach Teil B § 3 Ziffer 3.1 versichert
- 16.1.3 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
Mitversichert sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück oder durch auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
- 16.1.4 Terrorakte
 - 16.1.4.1 Bei Sachversicherungsverträgen ab einer Gesamtversicherungssumme von 10.000.000 Euro für Gebäude, Betriebseinrichtung und Vorräte aller Deklarationen erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.
 - 16.1.4.2 Abweichend von 16.1.4.1 gilt für Verträge ab einer Gesamtversicherungssumme von 10.000.000 Euro für Gebäude, Betriebseinrichtung und Vorräte bis zu einer Gesamtversicherungssumme von 25.000.000 Euro für Gebäude, Betriebseinrichtung und Vorräte folgende Regelung:
Im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren gelten jedoch Schäden durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert:
Der Sachschaden muss sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ausgenommen Frankreich oder Spanien ereignen.
Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen.
 - Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation).Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsjahr bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 25.000.000 Euro. Schäden die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
Die Vereinbarung 16.1.4.2 kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
 - 16.1.4.3 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

- 16.2 Länderspezifische Ausschlüsse
- 16.2.1 Entschädigungsansprüche, die auf nationalem Recht des Auslands beruhen, sind ausgeschlossen, insbesondere
- 16.2.1.1 Schäden, die in Frankreich im Zusammenhang mit „Catastrophes Naturelles“ entstehen;
- 16.2.1.2 Schäden in Spanien durch „Calamidad nacional“ sowie Schäden, soweit das „Consortio de Compensacion de Seguros“ Deckungsschutz bietet;
- 16.2.1.3 Rettungskosten in Belgien und Italien;
- 16.2.1.4 Schäden, die durch die Elementarschaden-Versicherung in der Schweiz versichert sind;
- 16.2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
- 16.2.2.1 durch innere Unruhen oder Terrorakte gem Ziffer 16.1.4.3 in England, Schottland, Wales oder Nordirland.
- 16.2.2.2 durch Überschwemmung infolge von Deichbruch oder Überflutung von Deichen in den Niederlanden oder Belgien.
- 16.2.2.3 in Südafrika oder Namibia, die durch die „South African Specials Risk Insurance Association“ (SASRIA) oder die „Namibian Special Risk Insurance Association“ (NASRIA) versichert werden können.
- 16.2.2.4 Schäden durch Erdbeben in Kalifornien (USA), Mexiko, Türkei, oder Japan.

B § 17
Versicherte und nicht
versicherte Sachen

- 17.1 Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten
- 17.1.1 Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile (Ziffer 17.4);
- 17.1.2 beweglichen Sachen (Ziffer 17.5).
- 17.2 Daten und Programme sind keine Sachen. Die Entschädigung hierfür richtet sich ausschließlich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme.
- 17.3 Positionenzugehörigkeit
- 17.3.1 Die Positionen-Erläuterung gemäß Teil B § 27 hat Gültigkeit, soweit nachfolgend keine Abweichungen vereinbart gelten.
- 17.3.2 Erklärt der Versicherungsnehmer, Gegenstände unter einer Position berücksichtigt zu haben, zu der sie nach der Deklaration oder Positionen-Erläuterung nicht gehören, werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter der Position entschädigt, unter der sie berücksichtigt sind. Der Versicherungswert richtet sich nach der Position zu der sie nach der Positionen-Erläuterung gehören.
- 17.4 Gebäude
- 17.4.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen, mit ihrem Gebäudezubehör und mit sonstigen Grundstücksbestandteilen. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes oder des Grundstücks dienen, soweit sie sich in einem Gebäude auf dem Versicherungsort befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind.
- 17.4.2 Zum Gebäude gehören auch Traglufthallen, Baubuden, Container und Zelte, auch wenn diese nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet worden sind.
- 17.4.3 Zum Gebäude gehören auch von Mietern in das versicherte Gebäude eingefügte Sachen (z. B. Einbauten, Trennungswände, Einbauschränke, Einbauregale, Installationen usw.) soweit diese in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.
- 17.5 Bewegliche Sachen
- 17.5.1 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
- 17.5.1.1 Eigentümer ist;
- 17.5.1.2 sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- 17.5.1.3 sie sicherungshalber übereignet hat;
- 17.5.2 Über Ziffer 17.5.1.2 und Ziffer 17.5.1.3 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- 17.5.3 Versicherte Interessen
- Die Versicherung gemäß Ziffer 17.5.1.2, Ziffer 17.5.1.3 und 17.5.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

- 17.5.4 Darüber hinaus sind versichert
 - 17.5.4.1 als bewegliche Sachen in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
 - 17.5.4.2 Hub- und Gabelstapler, fahrbare Arbeitsmaschinen sowie Löschfahrzeuge, wenn sie zulassungspflichtige, aber nicht zugelassene Fahrzeuge sind.
 - 17.5.4.3 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten. Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen der für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
- 17.5.5 Darüber hinaus bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze sind versichert
 - 17.5.5.1 Bargeld, Wertsachen und sonstige Urkunden;
 - 17.5.5.2 Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger; Daten und Programme sind keine Sachen. Die Entschädigung hierfür richtet sich ausschließlich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme gemäß Teil B § 18.
 - 17.5.5.3 Anschauungsmodelle, Muster, Ausstellungsstücke, Prototypen, Fertigungsvorrichtungen;
 - 17.5.5.4 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld und Wertpapiere sind nicht versichert;
 - 17.5.5.5 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand zum Zeitwert.
- 17.6 Verglasungen

Gegen die Gefahr Glasbruch (Teil B § 14) sind versichert

 - 17.6.1 fertig eingesetzte oder montierte
 - 17.6.1.1 Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
 - 17.6.1.2 Scheiben und Platten aus Kunststoff;
 - 17.6.1.3 Glasbausteine und Profilgläser;
 - 17.6.1.4 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff

der gesamten Innen- und Außenverglasung von Geschäfts-, Betriebs-, und Lagerräumen, Betriebseinrichtung, der versicherten Gebäude und von Außenschaukästen und Vitrinen.
 - 17.6.2 der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), LED-Anlagen, Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
 - 17.6.3 Glasscheiben von Aquarien und Terrarien bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
 - 17.6.4 Glaskeramikscheiben von Kochfeldern (Ceranfelder) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- 17.7 Nicht versicherte Sachen
 - 17.7.1 Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Fahrzeuge gemäß Ziffer 17.5.4.2 und Ziffer 17.5.5.5.
 - 17.7.2 Gewässer, Grund und Boden, Wald
 - 17.7.3 Gebäude, die nicht bezugsfertig sind, und in diesen Gebäuden befindliche Sachen; es besteht jedoch Versicherungsschutz, soweit es sich um Schäden infolge der Gefahren / Gefahrengruppen gemäß Teil B § 2 bis § 4 oder Teil B § 9 bis § 13 handelt. Ein Gebäude ist bezugsfertig, sobald das Dach eingedeckt ist und die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind.
- 17.8 Zusätzlich nicht versicherte Sachen für die Gefahr Glasbruch (Teil B § 14)
 - 17.8.1 Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Ziffer 17.6.2 versichert;
 - 17.8.2 Optische Gläser, Geschirr und Handspiegel;
 - 17.8.3 Sachen, die bereits bei Antragsstellung beschädigt sind;
 - 17.8.4 Scheiben von Sonnenbänken, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
 - 17.8.5 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays);
 - 17.8.6 künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht nach Ziffer 17.6.2 oder über Teil B § 19 Ziffer 19.16 versichert;
 - 17.8.7 Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern.

B § 18
Daten und Programme

- 18.1 Schaden am Datenträger
Entschädigung für Daten und Programme gemäß Ziffer 18.2, Ziffer 18.3 und Ziffer 18.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einem dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
- 18.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind.
Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.
Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
- 18.3 Daten und Programme als Handelsware
Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.
- 18.4 Sonstige Daten und Programme
Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.
Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.
- 18.5 Ausschlüsse
Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

B § 19
Versicherte Kosten

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- 19.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen, für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Beseitigen von umgestürzten bzw. nicht mehr standsicheren, oder beschädigten Bäumen des Versicherungsortes oder von fremden Bäumen auf dem Versicherungsort und sonstiger Grundstücksbestandteile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten dafür geeigneten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B § 16 Ziffer 16.1.3 durch betriebsbedingt auf dem Versicherungsgrundstück oder durch auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken vorhandener oder verwendeter radioaktiver Isotope entstehen. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
- 19.2 Feuerlöschkosten
Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind. Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
- 19.3 Bewegungs- und Schutzkosten
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen oder von Sachen, die durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- 19.4 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

- 19.5 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden
- 19.5.1 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 19.5.2 Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- 19.6 Sachverständigenkosten im Sachverständigenverfahren
- Kosten für Sachverständige im Sachverständigenverfahren sind die nach Teil B § 24 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 15.000 Euro übersteigt.
- 19.7 Sachverständigenkosten im Beiratsverfahren
- Ab einer Schadenhöhe von 15.000 Euro sind die Kosten für den im Beiratsverfahren tätigen Sachverständigen mitversichert, sofern sich Versicherer und Versicherungsnehmer auf einen gemeinsamen Sachverständigen geeinigt haben. Sollte keine Einigung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer erzielt werden können greifen die Regelungen des Sachverständigenverfahrens nach Teil B § 24.
- 19.8 Kosten für die Dekontamination von Erdreich
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
- 19.8.1 innerhalb Europas Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- 19.8.2 den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- 19.8.3 insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 19.9 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 19.8 werden nur ersetzt, sofern
- 19.9.1 die Gesetze oder Verordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- 19.9.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- 19.9.3 die behördlichen Anordnungen innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden.
- 19.9.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- 19.9.5 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- 19.10 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.
- Ersetzt werden auch Aufwendungen für das Absperren von Straßen und Grundstücken sowie für das Aufstellen von Schildern und Zäunen.
- 19.11 Mehrkosten durch Preissteigerungen
- 19.11.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 19.11.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- 19.11.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- 19.11.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

19.12 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- 19.12.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlichrechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- 19.12.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- 19.12.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- 19.12.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 19.11 ersetzt.
- 19.12.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

19.13 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen und Bewachungskosten

Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen (z. B. Notverglasungen) sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat entstehen.

19.14 Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

- 19.14.1 Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen innerhalb des Versicherungsortes, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach Teil B § 8 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.
- 19.14.2 infolge Abhandenkommens von Schlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel, sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung.

19.15 Beseitigung von Gebäudeschäden

In der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden infolge eines Versicherungsfalles oder durch den Versuch einer Tat an

- Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern von Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes (Gebäudeschäden);
- Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb von Gebäuden, jedoch innerhalb des Versicherungsortes und in dessen unmittelbarer Umgebung;

Weiterhin zählen hierzu auch Aufwendungen zur Beseitigung von Beschädigungen an Grundstücksbestandteilen (z. B. Einfriedungen), sofern diese in Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl stehen.

19.16 Kosten für die Gefahr Glasbruch gemäß Teil B § 14

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer Aufwendungen für

- 19.16.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von den über Glasbruch versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- 19.16.2 das Beseitigen und Wiederanbringen von Bauteilen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- 19.16.3 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
- 19.16.4 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in Teil B § 17 Ziffer 17.6 versicherten Sachen;
- 19.16.5 künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Blei- und Messingverglasungen.

19.17 Regiekosten

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch die Kosten des Versicherungsnehmers für die Abwicklung und Begleitung des Schadens. Diese werden durch Erfassung der Stunden belegt. Als Stundensatz ist ein der Tätigkeit angemessener Satz zu wählen. Eine Berücksichtigung bei der Entschädigung des Ertragsausfallschadens erfolgt nicht.

19.18 Ökologische Maßnahmen

Soweit nicht als Hauptschaden zu ersetzen und soweit es sich nicht um behördliche Beschränkungen handelt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Mehrkosten,

- 19.18.1 um beschädigte oder zerstörte Sachen mit Materialien von gleicher Güte wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen, die ökologische Standards erfüllen;
- 19.18.2 durch Ersatz der beschädigten oder zerstörten Bereiche des Dachsystems durch ein begrüntes Dach, das ökologische Kriterien erfüllt, einschließlich der zusätzlichen Bepflanzung dieser Dächer mit Bäumen, Sträuchern, Rasen und anderen Pflanzen;
- 19.18.3 durch Spülung der Luft in den beschädigten Gebäuden oder Anlagen mit 100 % Frischluft und Austausch der Filtermedien in der Lüftungsanlage, die den vom Schaden betroffenen Bereich kontrolliert, sofern diese ein Teil des ökologischen Wiederaufbaus sind;
- 19.18.4 für die Beauftragung eines akkreditierten Umweltberaters, der von einer Umweltzertifizierungsstelle zugelassen ist und der an der Planung und Ausführung zur ökologischen Instandsetzung oder am ökologischen Wiederaufbau der beschädigten oder zerstörten Sachen mitwirkt;
- 19.18.5 für die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung als Nachweis, dass die instandgesetzten oder wiederhergestellten beschädigten oder zerstörten Sachen ökologische Kriterien erfüllen;
- 19.18.6 für eine ökologische Beseitigung, Entsorgung oder Wiederverwertung der beschädigten oder zerstörten Sachen.
Als ökologisch im Sinne dieses Vertrages gelten Produkte, Materialien, Methoden und Prozesse, die natürliche Ressourcen enthalten, den Energie- oder Wasserverbrauch verringern, eine toxische und andere Schadensemission vermeiden oder die Umweltbelastungen anderweitig minimieren und entsprechend von einer Umweltzertifizierungsstelle zertifiziert sind.
Eine Umweltzertifizierungsstelle im Sinne dieses Vertrages ist eine anerkannte Zertifizierungsstelle, die grüne Gebäude, Produkte, Materialien, Methoden oder Prozesse zertifiziert und von der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e. V., Leadership in Energy and Environmentally Design (LEED®), Green Building Initiative Green Globes®, Energy Star Rating System anerkannt ist oder die Anforderungskriterien eines anderen anerkannten Bewertungssystems bzw. Umweltverbandes erfüllt.
- 19.18.7 für eine Energieberatung. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden an der Gebäudeaußenhülle oder der Gebäudeheiz- oder Klimatechnik oder der Warmwasserversorgung 25.000 Euro, ersetzt der Versicherer 80 % der tatsächlich entstandenen Kosten für das Erlangen eines Energieausweises gemäß der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV).
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

19.19 Zusätzliche schadenbedingte Steuermehraufwendungen

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze sind schadenbedingte Steuermehraufwendungen mitversichert.

- 19.19.1 Schadenbedingte Steuermehraufwendungen sind Aufwendungen, die durch eine Entschädigungszahlung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Versicherungsfalles außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden.
- 19.19.2 Bei der schadenbedingten Steuermehraufwendung muss es sich um eine Form der Ertragssteuer handeln, die kausal durch den grenzüberschreitenden Geldtransfer verursacht wurde. Der Versicherungsnehmer trägt dafür die Beweislast und hat auf Verlangen dem Versicherer geeignete Dokumente vorzulegen. Ausgenommen sind alle Formen von Zins- und Strafsteuern oder Bußgeldern.

19.20 Mehrkosten und Beschleunigungskosten

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, um eine beschleunigte Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zu erreichen.

19.21 Kosten für lizenzierte Software

Entschädigung wird bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch geleistet für Kosten, die infolge eines versicherten Sachschadens zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

B § 20 Versicherungsort

20.1 Begriff des Versicherungsortes

- 20.1.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- 20.1.2 Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke einschließlich der in unmittelbarer Nähe befindlichen Abstellplätze, Anschlussgleise, Wasserstraßenanschlüsse und Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind. Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit.

- 20.1.3 Werden Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört oder kommen sie abhanden, so besteht auch hierfür Versicherungsschutz.
- 20.1.4 Versicherungsort für Schäden durch Raub auf Transportwegen ist Europa. Der Transport beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
- 20.1.5 Bargeld, Wertsachen und sonstige Urkunden sind nur in verschlossenen Behältnissen der im Versicherungsschein bezeichneten Art versichert. Dies gilt nicht für Raub. Versicherungsschutz besteht während der Arbeitszeit auch außerhalb der vereinbarten Verschlüsse. Ruhepausen gelten als Arbeitszeit. Diese Vereinbarung findet keine Anwendung für Schäden nach Teil B § 8 (Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub).
- 20.2 Unbenannte Versicherungsorte
Bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen besteht Versicherungsschutz auch für unbenannte Orte.
- 20.3 Neu hinzukommende Unternehmen
Während des Versicherungsjahres neu gegründete oder mehrheitlich erworbene Unternehmen sind innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ab Gründungs-/ Übernahmedatum mitversichert, wenn
 - 20.3.1 es sich um Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Betriebscharakter handelt
 - 20.3.2 der Anteil des Versicherungsnehmers und/oder eines mitversicherten Unternehmens insgesamt mind. 50 % beträgt oder der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen die kaufmännische Geschäftsführung innehat oder
 - 20.3.3 es sich um (Schwester-) Firmen des Versicherungsnehmers und/oder eines mitversicherten Unternehmens handelt und von der Holding des Versicherungsnehmers und/oder eines mitversicherten Unternehmens gegründet oder übernommen wurden.
 - 20.3.4 Besteht für die neu übernommenen Unternehmen noch Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, so besteht im Rahmen dieses Vertrages subsidiärer Versicherungsschutz;
 - 20.3.5 Befinden sich die neu gegründeten oder mehrheitlich erworbenen Unternehmen außerhalb der bisherigen Versicherungsorte finden die vereinbarten Entschädigungsgrenzen für Ziffer 20.2 Anwendung.
- 21.1 Versicherungswert von Gebäuden ist
 - 21.1.1 der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions und Planungskosten, soweit diese zu einer Wiederherstellung notwendig sind. Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen;
 - 21.1.2 der Zeitwert, falls Versicherung zum Zeitwert vereinbart ist oder falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt. Der Zeitwert von Gebäuden ergibt sich aus deren Neuwert durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch Abnutzung bestimmten Zustand; Sachen, die sich in Gebrauch befinden bzw. die gebrauchsfähig sind und die regelmäßig gewartet werden, haben unabhängig von ihrem, insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand, einen Zeitwert von mindestens 40 % des Neuwertes;
 - 21.1.3 der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.
- 21.2 Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
 - 21.2.1 der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag. Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
 - 21.2.2 der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt). Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

B § 21
Versicherungswert und
Versicherungssumme

Sachen, die sich in Gebrauch befinden bzw. gebrauchsfähig sind und die regelmäßig gewartet werden, haben unabhängig von ihrem, insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand, einen Zeitwert von mindestens 40 % des Neuwertes.

- 21.2.3 der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

21.3 Versicherungswert von Waren und Vorräten

- 21.3.1 Der Versicherungswert von Waren und Vorräten der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

- 21.3.2 Lieferungsfertige eigene Erzeugnisse – sofern vereinbart

Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, mindestens aber der Betrag der Neuherstellung.

Lieferungsfertig ist gegeben, wenn die Produktion beendet ist. Eine Verpackung ist nicht erforderlich.

Überpreise, die nur auf Grund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben außer Betracht.

- 21.3.3 Verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse – sofern vereinbart

Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, sofern der Käufer die Abnahme nicht verweigern kann.

Lieferungsfertig ist gegeben, wenn die Produktion beendet ist. Eine Verpackung ist nicht erforderlich.

Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zu Grunde gelegt, beide berechnet auf den Schadentag, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Absatz 1.

Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Absatz 1 und Absatz 3 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

- 21.3.4 Handelsware – sofern vereinbart

Versicherungswert von Handelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz der Verwirklichung einer versicherten Gefahr in Erfüllung des Kaufvertrages beliefert, so gilt als Versicherungswert für die Handelsware der allgemeine Marktpreis, soweit sich ein solcher nicht gebildet hat, die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Wiederbeschaffung, aber nicht weniger als der Verkaufspreis gemäß vorstehendem Absatz.

21.4 Versicherungswert von Wertpapieren ist

- 21.4.1 bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- 21.4.2 bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- 21.4.3 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

21.5 Versicherungswert für

- 21.5.1 Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke und für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen ist der Zeitwert gemäß Ziffer 21.2.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 21.2.3.

Abweichend von Absatz 1 ist der Versicherungswert der Neuwert gemäß Ziffer 21.2.1, wenn die Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke noch in Gebrauch sind bzw. die Fertigungsvorrichtungen noch für die laufende Produktion benötigt werden.

- 21.5.2 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern ist der Neuwert gemäß Ziffer 21.2.1 Dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern.

21.5.3 Kunstgegenstände ist der durch Taxe festgestellte Preis des Kunstgegenstandes, in Ermangelung eines solchen der Marktpreis, bei fehlendem Marktpreis die Kosten der Anfertigung einer qualifizierten Kopie. Bei Kunstgegenständen über 100.000 Euro ist eine Taxe erforderlich.

21.6 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

21.7 Versicherungssumme

21.7.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Ziffer 21.1 bis Ziffer 21.5 entsprechen soll.

21.7.2 Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

21.7.3 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

B § 22

Umfang der Entschädigung

22.1 Entschädigungsberechnung

22.1.1 Der Versicherer ersetzt

22.1.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert (Teil B § 21) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

22.1.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

22.1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 22.1.1 berücksichtigt, soweit

22.1.2.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

22.1.2.2 nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 22.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

22.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 22.1.1 und Ziffer 22.1.2 angerechnet.

22.1.4 Der Versicherer ersetzt bei einheitlicher Sachmehrheit der vom Schaden betroffenen und versicherten Sachen nicht nur die tatsächlich beschädigten, sondern auch der Minderwert der unbeschädigten, jedoch von dem Versicherungsnehmer nicht mehr verwendbaren Sachen.

22.1.5 Fundamente werden auch ersetzt, wenn sie selbst nicht vom Schaden betroffen sind, aber sich aus technischen Gründen als ganz oder teilweise unverwertbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung erweisen.

22.2 Neuwertschaden

22.2.1 Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um Sachen innerhalb des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe anzuschaffen oder wiederherzustellen. Dabei genügt auch eine Ersatzbeschaffung aus vorhandenen Lägern, Reserven oder Leasing.

22.2.2 Die Frist gemäß Ziffer 22.2.1 gilt schon dann als gewahrt, wenn innerhalb von 3 Jahren bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.

22.3 Zeitwertschaden

22.3.1 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.

22.3.2 Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

- 22.4 Summenausgleich
- 22.4.1 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile nach der Interessenlage des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall auf vom Schaden betroffene, unterversicherte Positionen aufgeteilt.
Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.
- 22.4.2 Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
- 22.4.3 Vom Summenausgleich ausgenommen sind
- 22.4.3.1 Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
- 22.4.3.2 Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
- 22.5 Höherhaftung
- 22.5.1 Der Versicherer haftet je Position für die vereinbarten Positionen Gebäude, Betriebseinrichtung und Vorräte über die hierfür zuletzt vereinbarte Versicherungssumme je Position hinaus bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme als Höherhaftung.
- 22.5.2 Die Haftung ist insgesamt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.
- 22.5.3 Die Höherhaftung gilt auch für Wertsteigerungen, Investitionen und Bestandserhöhungen, jedoch nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist.
- 22.6 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen
- 22.6.1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des im Deklarationsblatt unter den vereinbarten Positionen genannten Jahres (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
- 22.6.2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:
Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben.
- 22.6.3 Soweit sie angewendet werden, sind für Ziffer 22.6.2 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
- 22.6.4 Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurden.
- 22.6.5 Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.
Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer gemäß Ziffer 22.6.2 und Ziffer 22.6.3 letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.
- 22.6.6 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.
- 22.7 Unterversicherung
- 22.7.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

(zzg. Höherhaftung) dividiert durch den Versicherungswert.
Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die o.g. Entschädigung entsprechend gekürzt.
- 22.7.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- 22.7.3 Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Teil A § 7 sind im Anschluss von Ziffer 22.7.1 und Ziffer 22.7.2 anzuwenden.
- 22.7.4 Die Bestimmungen zur Unterversicherung finden keine Anwendung, wenn
- 22.7.4.1 die Versicherungssumme nicht mehr als 10 % niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles;

B § 23
Zahlung und Verzinsung der
Entschädigung

- 22.7.4.2 der Schaden nicht mehr als den in der Deklaration vereinbarten Betrag beträgt (Unterversicherungsverzicht); sofern der Schaden den dort vereinbarten Betrag übersteigt, finden die Regelungen zur Unterversicherung nur auf den diesen Betrag übersteigenden Teil Anwendung.
- Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist.
- 22.7.5 Versicherungssummen auf Erstes Risiko werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht berücksichtigt.
- 22.8 Versicherung auf Erstes Risiko
- Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
- 22.9 Umsatzsteuer
- Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 22.10 Schadenfeststellung im Beiratsverfahren
- Bei der Schadenfeststellung im Beiratsverfahren ist der Versicherer verpflichtet, die Feststellungen des Sachverständigen dem Versicherungsnehmer auf Anforderung kostenlos zu überlassen.
- 23.1 Fälligkeit der Entschädigung
- 23.1.1 Die Entschädigung ist fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- Der Versicherungsnehmer kann zwei Wochen nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 23.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem dem Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 23.2 Rückzahlung des Neuwertanteils
- Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 23.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- 23.3 Verzinsung
- 23.3.1 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 23.3.1.1 die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige des Schadens geleistet wird – ab Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- 23.3.1.2 der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- 23.3.2 Der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
- 23.3.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 23.4 Hemmung
- Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 23.1.1 und 23.3.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 23.5 Aufschiebung der Zahlung
- Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- 23.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 23.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- Der Versicherer ist nicht berechtigt die Verzinsung und Zahlungen aufzuschieben, sofern sich die polizeiliche Untersuchung oder das strafgerichtliche Verfahren nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten richten sollte.
- 23.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

B § 24
Sachverständigenverfahren

- 24.1 **Feststellung der Schadenhöhe**
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 24.2 **Weitere Feststellungen**
Das Sachverständigenverfahren kann durch Erklärung einer Partei ausgedehnt werden auf die Ursache und den Schadenzeitpunkt. Das Sachverständigenverfahren kann durch einvernehmliche Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 24.3 **Verfahren vor Feststellung**
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 24.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 24.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 24.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 24.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht oder durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung Deutschlands – ernannt.
- 24.4 **Feststellung**
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen bei einem Sachschaden enthalten:
- 24.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- 24.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 24.4.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 24.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherte Kosten.
- 24.5 **Verfahren nach Feststellung**
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 24.6 **Kosten**
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 24.7 **Obliegenheiten**
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- 24.8 **Zusammentreffen mit einer technischen Versicherung**
Besteht auch eine technische Versicherung und ist streitig ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Schaden der technischen Versicherung anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Versicherer des vorliegenden Vertrages und der Versicherer der technischen Versicherung vereinbaren, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und zur technischen Versicherung in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

B § 25
Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 25.1 **Anzeigepflicht**
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

- 25.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von einem Monat dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 25.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
- 25.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von einem Monat nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung in Textform des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 25.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von einem Monat nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung in Textform des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 25.4 Beschädigte Sachen
 Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 25.2 oder Ziffer 25.3 bei ihm verbleiben.
- 25.5 Gleichstellung
 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 25.6 Übertragung der Rechte
- 25.6.1 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 25.6.2 Im Hinblick auf Markenimage, Namens- oder Markenrechte oder dem Ansehen des Versicherungsnehmers erfolgt die Verwertung beschädigter oder wieder herbeigeschaffter Waren einvernehmlich. Ein Verwertungserlös ist auf die Entschädigungsleistung anzurechnen.
- 25.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
 Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

B § 26 **Veräußerung der versicherten Sachen**

- 26.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
- 26.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- 26.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- 26.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 26.2 Kündigungsrechte
- 26.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- 26.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 26.2.3 Im Falle der Kündigung nach Ziffer 26.2.1 und Ziffer 26.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

26.3 Anzeigepflichten

- 26.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 26.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- 26.3.3 Abweichend von Ziffer 26.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

B § 27

Positionen-Erläuterung

27.1 Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind. Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschoßfußboden reicht. Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Blitzableiter
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen
- Einfriedungen
- Einrichtungen und Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.:
 - Aufzugschächte, einschließlich Türen, Einbauschränke
 - Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen
 - Hauswasserver- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dergleichen
 - Klimatisierung
 - Personenaufzüge
 - Raumbeluchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.
 - Raumbelüftungsanlagen
 - Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und dergleiche Anlagen
 - Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC
 - Silos
 - Speiseaufzüge
- Fahnenstangen
- Gehsteigbefestigungen
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Grünanlagen, hierzu zählen nicht Grund und Boden, Wald oder Gewässer
- Hofbefestigungen
- Kaimauern
- Kühltürme
- Leitungen – elektrische –, unter Putz verlegt
- Rampen
- Schornsteine
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Verbindungsbrücken
- Vordächer
- Wasserhochbehälter
- Werkstraßen

27.2 Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen
- Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten
- Apparaturen
- Baugerüste
- Bedienungsbühnen
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen
- Brandmeldeanlagen
- Büchereien

- Büroeinrichtungen
- Büromaschinen
- Büromaterial
- Container
- Dampfkraftanlagen
- Datenträger (Speichermedien)
- Datenübertragungsanlagen
- Datenverarbeitungsanlagen
- Diapositive
- Drucksachen
- Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Energieanlagen
- Ersatzteile
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig
- Fernkopieranlagen
- Fernschreibenanlagen
- Fernsehanlagen
- Fernsprechanlagen
- Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Feuerlöscher
- Filme
- Firmenschilder
- Förderanlagen
- Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig
- Gaserzeugungsanlagen
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial
- Gerätschaften
- Gleisanlagen
- Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig
- Kabel
- Kälteanlagen
- Kantineneinrichtungen
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebs-einrichtungen dienen
- Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen
- Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Kräne
- Ladestationen
- Lagereinrichtungen
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
- Lastenaufzüge
- Leitungen – elektrische –, soweit nicht unter Putz verlegt
- Lettern
- Löschscheinrichtungen
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
- Luftschutzeinrichtungen
- Maschinen
- Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Modelle – formgebende –, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Motore
- Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dergleichen
- Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
- Rufanlagen
- Rundfunkanlagen
- Sanitätseinrichtungen
- Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Schienenfahrzeuge
- Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Setzkästen
- Sozialeinrichtungen
- Sporteinrichtungen
- Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Transformatoren
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
- Trocknungsanlagen
- Uhrenanlagen
- Verschaltungen

- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
- Wasserkraftanlagen
- Werbeanlagen
- Werbesachen
- Werkschutzeinrichtungen
- Werkzeuge
- Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Zwischenwände – versetzbare –, z. B. Funktionswände
- Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören zulassungspflichtige Fahrzeuge, sie können unter besonderer Position versichert werden.

27.3 Vorräte

- Abfälle, verwertbare
- Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
- Erzeugnisse, unfertige und fertige
- Handelsware
- Hilfsstoffe
- Rohstoffe
- Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene
- Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen
- Waren für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
- Waren von Zulieferern

C. Vereinbarungen zur Ertragsausfall-Versicherung

C § 1 Versicherte Gefahren und Schäden	Versicherungsschutz besteht für die im Teil B §§ 2 – 15 aufgeführten Gefahren oder Gefahrengruppen. Bei den Versicherungen der einzelnen Gefahren oder Gefahrengruppen handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge. Diese können selbstständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden. Jede der Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist. Soweit eine Versicherung nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren oder Gefahrengruppen betreffenden Bestimmungen.
C § 2 Gegenstand der Versicherung	Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens (Teil C § 3) nach diesem Vertrag unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
C § 3 Sachschaden	3.1 Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch eine versicherte Gefahr gemäß Teil B § 2 bis Teil B § 15. 3.2 Als eine dem Betrieb dienende Sache im Sinne von Ziffer 3.1 gelten auch vorübergehend außer Betrieb genommen Anlagegüter sowie neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, auch wenn sie sich noch im Bau befinden. Ersatzpflichtig ist auch der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bzw. Nutzung dieser Sachen entstehende Unterbrechungsschaden gemäß Teil C § 4. 3.3 Die Ausschlusstatbestände gemäß Teil B § 2 bis § 15 und Teil B § 16 bleiben unberührt.
C § 4 Ertragsausfallschaden	4.1 Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte. 4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch 4.2.1 außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse. Als außergewöhnliches Ereignis gilt dabei nicht, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes dadurch verzögert wird, dass infolge des Sachschadens beschädigte oder zerstörte Sachen nur mit langen Lieferfristen erhältlich sind. 4.2.2 den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht. 4.3 Zur Versicherung von Kosten infolge Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen wird auf Teil C § 10 Ziffer 10.1 verwiesen. 4.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für 4.4.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt; 4.4.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle; 4.4.3 umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten; 4.4.4 umsatzabhängige Versicherungsbeiträge; 4.4.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen; 4.4.6 Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.
C § 5 Daten und Programme	Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden. Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch dann, wenn von diesen Daten und Programmen keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt werden, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
C § 6 Haftzeit	Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

C § 7
Versicherungsort

- 7.1 Der Versicherer haftet für den Ertragsausfallschaden nur, sofern sich der Sachschaden am Versicherungsort gemäß Teil B § 20 ereignet hat. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles vom Versicherungsort entfernt worden sind. Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind.
- 7.2 Unbenannte Versicherungsorte
Bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen besteht Versicherungsschutz auch für unbenannte Orte.
Versicherungsschutz besteht nur für Ertragsausfallschäden infolge von versicherten Sachschäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.
- 7.3 Rückwirkungsschäden
Abweichend von Ziffer 7.1 kann sich der Sachschaden gemäß Teil C § 3 auch auf einem Betriebsgrundstück
- 7.3.1 eines mit dem Versicherungsnehmer oder Mitversichertem durch Zulieferung oder Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ereignen. Unternehmen der Energieversorgung (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikationsdienste, Clouddienste, Dienste für Rechenleistung) gelten auch als Zulieferer.
- 7.3.2 eines mit dem Zulieferer oder Abnehmer des Versicherungsnehmers oder Mitversicherten durch Zulieferung oder Abnahme von Produkten und Dienstleistungen in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer- Zulieferer / Abnehmer- Abnehmer) ereignen.
- 7.3.3 Die Entschädigung für Ziffer 7.3.1 und Ziffer 7.3.2 ist auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt.
- 7.3.4 Direkte Zulieferer oder direkte Abnehmer von Zwischenhändlern, mit denen der Versicherungsnehmer in Geschäftsbeziehung steht, sind den direkten Zulieferern oder direkten Abnehmern des Versicherungsnehmers gleichgestellt.
- 7.4 Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen
Der Versicherer haftet innerhalb der Haftzeit bis zur hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch für Unterbrechungsschäden infolge Behinderungen des Zutrittes, der Zu- und/oder Abfahrt der Versicherungsorte aufgrund eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr bei einem Fremdunternehmen in der Nachbarschaft eines unter Versicherungsorte benannten Grundstückes, soweit dieser Schaden nicht als Hauptschaden zu ersetzen ist und soweit es sich nicht um Rückwirkungsschäden gemäß Ziffer 7.3 handelt.
Entschädigung wird auch für den Ertragsausfallschaden geleistet, der erst nach Beendigung der Behinderungen entsteht.
- 7.5 Wechselwirkungsschäden
- 7.5.1 Wechselwirkungsschäden sind mitversichert. Ein Wechselwirkungsschaden ist ein Ertragsausfallschaden bei einem über diesen Vertrag versicherten Unternehmen durch einen Sachschaden gemäß Teil C § 3 bei einem anderen über diesen Vertrag versicherten Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber auf vereinbarten Versicherungsorten liegen.
Sämtliche infolge dieses Sachschadens entstehenden Wechselwirkungsschäden sind ein Schadenereignis.
- 7.5.2 Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

C § 8
**Versicherungswert,
Bewertungszeitraum,
Versicherungssumme**

- 8.1 Versicherungswert
Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.
- 8.2 Bewertungszeitraum
Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate, bei Haftzeiten von über 24 bis 36 Monaten 36 Monate.
Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

- 8.3 Versicherungssumme
- 8.3.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monate vereinbart ist, beziehen sich die Versicherungssummen für alle Positionen einheitlich auf 24 Monate, bei Haftzeiten von mehr als 24 Monaten bis 36 Monate einheitlich auf 36 Monate.
- 8.3.2 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.
- 8.4 Versicherungsperiode
- Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

C § 9

Entschädigungsberechnung

- 9.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- 9.2 Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- 9.3 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären. Geschäftskosten, die der Betrieb nicht einsparen kann, ohne seine künftige Leistung erheblich zu beeinträchtigen oder gar zu gefährden, erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an.
Die Weiterzahlung von Gehältern, Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus und für Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten. Die Beurteilung richtet sich nach den personal- und sozialpolitischen Grundsätzen des Versicherungsnehmers.
Der Versicherer erkennt den Weiteraufwand von Mieten, Leasingraten und Pachtgebühren als wirtschaftlich begründet an, soweit entsprechende Zahlungen an den Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber tatsächlich erbracht werden.
- 9.4 Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen. Im Falle eines Teilschadens werden Abschreibungen nur im Verhältnis des unbeschädigten Teils der Sachen zum Gesamtwert der Sachen entschädigt

C § 10

Versicherte Kosten

- 10.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- Versicherungsschutz besteht, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
Der Einschluss gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Betriebsstelle bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden im Sinne von Teil C § 3 betroffen sind.
Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
- 10.2 Versicherte Kosten
- Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für
- 10.2.1 Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
- 10.2.2 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- 10.2.3 zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen innerhalb der Haftzeit, die infolge eines Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

- 10.2.4 Mehrkosten innerhalb der Haftzeit, die im normalen Betrieb des Versicherungsnehmers nicht entstehen und infolge eines Versicherungsfalles zur Fortführung des Betriebes anfallen und weder als fortlaufende Kosten noch als Betriebsgewinn gemäß Teil C § 4 Ziffer 4.1 und auch nicht als Schadenminderung zu entschädigen sind, insbesondere für
- Auslaufkosten, Stillstandskosten und Anlaufkosten inklusive des erforderlichen Materialeinsatzes;
 - Beschleunigungskosten, Antemper-Kosten inklusive des erforderlichen Materialeinsatzes;
 - Kosten für vorübergehende Anmietung anderer Grundstücke und Räumlichkeiten;
 - Kosten die dadurch entstehen, diese Räumlichkeiten für den in Frage kommenden Betrieb gebrauchsfähig zu machen (z. B. Einbau von Telefonen);
 - Kosten für die Errichtung von Provisorien;
 - Kosten für Telefongebühren, Büromaterial, Anzeigen etc.;
 - Kosten für Reisen, Transporte, Warenbezüge; Eilfrachtkosten;
 - Kosten für Überstunden und andere erhöhte Kosten der Betriebsangehörigen;
 - Kosten für vorübergehend beschäftigte Aushilfskräfte;
 - Kosten für den Bezug von Strom, Heizung, Wasser und dergleichen;
 - Kosten für die Anmietung von EDV-Anlagen und/oder Nutzung von Anlagen Dritter;
 - Kosten für Bilanzbuchhalter, Architekten, Rechtsanwälte, Berater und Ingenieure, die für die Wiederinbetriebnahme, Fertigstellung bzw. Schadenermittlung dienlich sind.
- 10.2.5 Nicht versichert sind Mehrkosten
- aus der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter, zerstörter, abhandengekommener oder entwerteter Sachen oder Informationen;
 - aus Schadenersatzansprüchen Dritter;
 - aus schadenbedingten Erhöhungen von Versicherungsprämien, es sei denn, der Versicherer kündigt den Vertrag vor Ablauf der Haftzeit;
 - aus Abfindungen und Sozialplänen;
 - aus Aufwendungen für die Schadenverhütung;
 - aus Gerichts- und Rechtsanwaltskosten gegen den Versicherer.
- 10.2.6 Sachverständigenkosten
- Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten für Sachverständige im Sachverständigenverfahren und für Sachverständige im Beiratsverfahren.
- Kosten für Sachverständige im Sachverständigenverfahren sind die nach den Bestimmungen des Teil B § 24 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 15.000 Euro übersteigt;
- Ab einer Schadenhöhe von 15.000 Euro sind die Kosten für den im Beiratsverfahren tätigen Sachverständigen mitversichert, sofern sich Versicherer und Versicherungsnehmer auf einen gemeinsamen Sachverständigen geeinigt haben. Sollte keine Einigung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer erzielt werden können, greifen die Regelungen des Sachverständigenverfahrens nach Teil C § 13. Bei der Schadenfeststellung im Beiratsverfahren ist der Versicherer verpflichtet, die Feststellungen des Sachverständigen dem Versicherungsnehmer auf Anforderung kostenlos zu überlassen.
- Die Kosten im Sachverständigenverfahren und im Beiratsverfahren werden auch dann ersetzt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Schaden nicht ersatzpflichtig ist oder weniger als der jeweils vereinbarte Betrag beträgt.

C § 11

Unterversicherung

- 11.1 Ist die Versicherungssumme zzgl. der vereinbarten Nachhaftung niedriger als der Versicherungswert bei Eintritt des Sachschadens, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Teil C § 9 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zzgl. der vereinbarten Nachhaftung zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
- $$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme zzgl. vereinbarte Nachhaftung}}{\text{Versicherungswert}}$$
- 11.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen. Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Position versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.
- 11.3 Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Teil A § 7 sind im Anschluss von Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2 anzuwenden.
- 11.4 Die Bestimmungen zur Unterversicherung finden keine Anwendung, wenn
- 11.4.1 die Versicherungssumme nicht mehr als 10 % niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles;
- 11.4.2 der Schaden nicht mehr als den in der Deklaration vereinbarten Betrag beträgt (Unterversicherungsverzicht); sofern der Schaden den dort vereinbarten Betrag übersteigt, finden die Regelungen zur Unterversicherung nur auf den diesen Betrag übersteigenden Teil Anwendung.

C § 12
Zahlung und Verzinsung
der Entschädigung

- 12.1 Es gelten sinngemäß die Bestimmungen von Teil B § 23
- 12.2 Abweichend für Ertragsausfall gilt:
 - 12.2.1 Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer bei Ertragsausfallschäden verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
 - 12.2.2 die Entschädigung ist ab Ende des Bewertungszeitraumes zu verzinsen.

C § 13
Sachverständigenverfahren

- 13.1 Es gelten sinngemäß die Bestimmungen von Teil B § 24
- 13.2 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 13.2.1 Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - 13.2.2 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
 - 13.2.3 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
 - 13.2.4 ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen;
 - 13.2.5 die Ursache und den Schadenzeitpunkt.
- 13.3 Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

C § 14
Prämienrückgewähr,
Nachhaftung

- 14.1 Prämienrückgewähr

War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zur Hälfte der Jahresprämie rückvergütet.

Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden. Dies gilt nicht für Positionen mit gleicher Haftzeit.

Bei einer Vereinbarung einer überjährigen Haftzeit bis zu 24 bzw. bis zu 36 Monaten ist zu melden, welcher Betriebsgewinn und welche Kosten in dem mit Ende des letzten Geschäftsjahres abgelaufenen 24 bzw. 36 Monaten erwirtschaftet wurden.
- 14.2 Nachhaftung

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme je Position hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 9 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme einer Position überschritten, so ist die Prämie für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.

Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die vereinbarte bzw. nach Absatz 3 sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.

Bei einer Vereinbarung einer überjährigen Haftzeit bis zu 24 bzw. bis zu 36 Monaten ist zu melden, welcher Betriebsgewinn und welche Kosten in dem mit Ende des letzten Geschäftsjahres abgelaufenen 24 bzw. 36 Monaten erwirtschaftet wurden.
- 14.3 Zu niedrig gemeldeter Betrag

Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt. Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

C § 15
Buchführungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

C § 16
Terrorakte

- 16.1 Bei Ertragsausfall-Versicherungsverträgen ab einer Gesamtversicherungssumme von 10.000.000 Euro für die Positionen 1 – 5 der Positionen-Erläuterung (Teil C § 17) aller Deklarationen erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.
- 16.2 Wiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte
Abweichend von Ziffer 16.1 gilt für Verträge ab einer Gesamtversicherungssumme von 10.000.000 Euro bis zu einer Gesamtversicherungssumme von 25.000.000 Euro für die Positionen Betriebsgewinn und Kosten einschl. Gehälter, Löhne und Provisionen (Pos. 1-5) aller Deklarationen folgende Regelung:
Im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren gelten jedoch Schäden durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert:
Der auslösende Sachschaden muss sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), ausgenommen Frankreich oder Spanien ereignen. Die dadurch entstehenden Ertragsausfallschäden sind nur versichert, wenn und soweit sich auch die Betriebsunterbrechung innerhalb des EWR, ausgenommen Frankreich oder Spanien auswirkt.
Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Ertragsausfallschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
- Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen.
 - Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation).
 - Rückwirkungsschäden
 - Zugangs- oder Nutzungsbeschränkungen
- Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsjahr bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 25.000.000 Euro. Schäden die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
Der Wiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
- 16.3 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

C § 17
Positionen-Erläuterung

Position 1 – Betriebsgewinn und Kosten

Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Umsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.
Zu den im versicherten Betrieb entstehenden Kosten zählen auch Gehälter, Löhne und Provisionen, soweit für sie nicht unter Positionen 2-5 eine separate Versicherungssumme ausgewiesen ist.
Zu Position 1 gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.
Nicht versichert sind:

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti;
- umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

Position 2 – Gehälter;

Position 3 – Löhne der Facharbeiter;

Position 4 – Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu Position 2-4 gehören außer den Jahresbruttolöhnen die Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien sowie vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.

Sind bei den Positionen 3 und 4 unterschiedliche Haftzeiten vereinbart, ist festzulegen, nach welchen Merkmalen Facharbeiter bzw. Nichtfacharbeiter der jeweiligen Position zugeordnet wurden (z. B. nach Beschäftigungsstelle, Beschäftigungsart, Bruttowochenlohn oder Tarifgruppe).

Position 5 – Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Zu diesen Provisionen und sonstigen Bezügen gehören neben Baraufwendungen auch Sachleistungen. Es können auch nur bestimmte Provisionen und sonstige Bezüge versichert werden, z. B.:

- Provisionen und sonstige Bezüge vertraglicher Vertreter, deren Gesamtbezüge einen bestimmten zu vereinbarenden Betrag jährlich übersteigen;
- Vertraglich garantierte Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter. Diese sind gesondert zu deklarieren.

Hinweise

Bei der Ermittlung der Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten ist zunächst von den Netto-Umsatzerlösen der zurückliegenden 12 Monate aus dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb auszugehen.

Danach ist die zukünftige Geschäftsentwicklung der nächsten 24 Monate zu prüfen, denn ein Versicherungsfall kann auch noch am letzten Tag eines Versicherungsjahres eintreten. Dann reicht der für die Feststellung des Versicherungswertes maßgebende 12-monatige Bewertungszeitraum bei einer Betriebsunterbrechung von 12 Monaten bis zum Ende des folgenden Jahres.

Die Berücksichtigung der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung ist wichtig, da der Versicherungsfall immer in der Zukunft liegt. Wird mit einer Steigerung des Geschäftsergebnisses gerechnet, so ist die Versicherungssumme entsprechend höher festzusetzen. Wird ein rückläufiges Geschäftsergebnis erwartet, so ist es verfehlt, die Versicherungssumme danach zu bemessen, da im Versicherungsfall der Bewertungszeitraum noch in die Zeit des ertragreicheren Geschäftsjahres fallen kann. Ein finanzielles Risiko entsteht dabei grundsätzlich nicht, denn nach Teil C § 14 Ziffer 14.1 wird bei einer zu hoch festgesetzten Versicherungssumme bis zu 50 % der entrichteten Jahresprämie zurückgezahlt, wenn das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.

Empfohlen wird, die Versicherungssumme jährlich neu zu ermitteln; denn ist bei Eintritt eines Sachschadens die Versicherungssumme einer Position niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nach Teil C § 11 nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Positionen mit gleicher Haftzeit gelten als eine Position.

Anlage: Sicherheitsvorschriften (Nr. 116200)

- Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und Gewerbliche Anlagen (ASF), VdS 2038
- Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1.000 Volt, VdS 2046
- Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten, VdS 2047
- Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern, VdS 2001
- Feuergefährliche Arbeiten, Richtlinien für den Brandschutz, VdS 2008

Anlage: Datenschutz-Informationsblatt (Nr. 116991)

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**